



LAG WfbM

Landesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen

Newsletter 29 – 2020 vom 03.06.2020 / wb

Vergütungen vorerst gesichert

Mit der Kulanzregelung vom 19.05.2020 sind die Vergütungen für die Werkstätten und Tagesförderstätten bis zum 31.07.2020, mit einer Option bis zum 30.09.2020 gesichert. Die entsprechenden Dokumente sind diesem Newsletter beigelegt. Bitte beachten Sie die Ausführungen.

Am 28.05.2020 ist eine neue Allgemeinverfügung des Ministeriums erlassen worden, die keine Veränderungen für die Werkstätten und Tagesförderstätten enthält. Wir erwarten weitere Öffnungen durch einen Erlass zum 08.06.2020.

Löhne der Werkstattbeschäftigten

Nach wie vor sind die Löhne der Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen nicht abgesichert. Die LAG WfbM hat den Sozialminister, den Städteverband und den Landkreistag angeschrieben und eine Lösung eingefordert.

Kurzarbeitergeld

Das Bundesfinanzministerium hat die neuen Regelungen für Kurzarbeitergeld bekräftigt. Ein entsprechendes Schreiben ist ebenfalls beigelegt.

Zur Klarstellung sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen mit einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis nicht in Betracht kommt, da dieser Personenkreis keine Beträge an die Bundesagentur für Arbeit entrichtet.

